



PRÜFSTELLE
ORGANISMO DI VALUTAZIONE

Prüfung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 und 2017

gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1492 vom 27. Dezember 2016

Gilbert Gasser

Elena Eccher

Im August 2018

Anschrift / Indirizzo

Prüfstelle / Organismo di valutazione

39100 Bozen - Bolzano, Freiheitsstraße 66 – Corso Libertà 66

Tel.: 0471 402 212

Fax: 0471 260 114

E-Mail: pruefstelle@landtag-bz.org

Mail: organismodivalutazione@consiglio-bz.org

PEC: pruefstelle.organismovalutazione@pec.prov-bz.org

Internet: www.landtag-bz.org/de/pruefstelle.asp

Internet: www.consiglio-bz.org/it/organismo-di-valutazione.asp



INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtsrahmen	4
2. Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der Öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 und 2017	5
3. Methodischer Ansatz	7
4. Prüfergebnisse	8
5. Bewertung und Empfehlungen	14

1. Rechtsrahmen

Gemäß Artikel 24 Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 10/1992 obliegt der Prüfstelle auf der Grundlage eines jährlichen Arbeitsprogramms die Durchführung auch kooperativer Kontrollen, die der Aufsicht über die Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen betreffend die Körperschaften nach Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts dienen.

Artikel 79 des Autonomiestatuts (DPR vom 31. August 1972 Nr. 670) in geltender Fassung regelt die Koordinierung der öffentlichen Finanzen in der Region Trentino-Südtirol.

Gemäß Absatz 1 besteht das erweiterte territoriale Regionalsystem aus Region, Provinzen und den örtlichen Körperschaften, den von den Provinzen und den örtlichen Körperschaften abhängigen öffentlichen und privaten Körperschaften, den Sanitätsbetrieben, den Universitäten, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie den anderen Körperschaften oder Einrichtungen, deren Ordnung in die Zuständigkeit der Region oder der Provinzen fällt und die von ihnen auf ordentlichem Wege finanziert werden.

Gemäß Absatz 3 obliegt es den Provinzen, die öffentlichen Finanzen gegenüber den in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems zu koordinieren und die Beitragsleistungen sowie die Pflichten dieser Körperschaften zu regeln.

Absatz 4 sieht ausdrücklich Folgendes vor: Nicht auf die Region, die Provinzen und die Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems anwendbar sind die staatlichen Bestimmungen, welche Pflichten, Lasten, Rückstellungen, der Staatskasse vorbehaltene Beträge oder wie auch immer benannte Beiträge – einschließlich jener in Zusammenhang mit dem internen Stabilitätspakt – vorsehen. Die Provinzen koordinieren für sich und für die in ihre Zuständigkeit fallenden Körperschaften des erweiterten territorialen Regionalsystems die öffentlichen Finanzen und ergreifen autonome Maßnahmen zur Ausgabenrationalisierung und -eindämmung.

Nach Artikel 21/bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002 Nr. 1 erlässt die Landesregierung auf Vorschlag des Generaldirektors/der Generaldirektorin Maßnahmen für die Rationalisierung und Eindämmung der Ausgaben, indem er/sie den Organisationseinheiten des Landes und den Körperschaften gemäß Artikel 79 Absatz 3 Anweisungen zur Ausgabenminderung – auch struktureller Art – erteilt. Besonderes Augenmerk gilt dabei den laufenden Betriebsausgaben.

Mit Beschluss Nr. 626 vom 14. Juni 2016 legte die Landesregierung die Körperschaften und die Modalitäten zur Ausübung der Koordinierung der öffentlichen Finanzen auf Landesebene fest. Laut Punkt 2 der Anlage A zum besagten Beschluss ist die Prüfstelle dafür zuständig, Kontrollen durchzuführen, die der Überwachungstätigkeit zur Erreichung der Ziele im Bereich der öffentlichen Finanzen und der Körperschaften gemäß Punkt 1 dienen, mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften, für deren Kontrolle die Abteilung Örtliche Körperschaften zuständig ist. Was die Ergreifung von Maßnahmen zur Rationalisierung und Eindämmung der öffentlichen Ausgaben betrifft, wird im besagten Beschluss auf einen späteren Beschluss verwiesen.

Mit Beschluss Nr. 1492 vom 27. Dezember 2016 genehmigte die Landesregierung die Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 - 2017. Die im besagten Beschluss Nr. 626 vom 14. Juni 2016 genannten Körperschaften – mit Ausnahme der örtlichen Körperschaften – wurden im Rahmen der Umsetzung der erlassenen Richtlinien dazu aufgerufen, die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

2. Richtlinien und Maßnahmen zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben für die Jahre 2016 und 2017

Laut Anlage A zum Beschluss Nr. 1492/2016 ist die Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und vor allem der laufenden Ausgaben ein prioritäres Ziel der öffentlichen Verwaltung. Die Eindämmung der laufenden Ausgaben führt in der Regel dazu, dass mehr öffentliche Mittel für Investitionen zur Verfügung gestellt werden können, sodass zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums beigetragen wird.

Unabhängig von den Richtlinien sind die Körperschaften dazu aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die laufenden Ausgaben zugunsten der Investitionsausgaben weiter einzuschränken, auch wenn dies nicht als eigenständige Maßnahme ausdrücklich angeführt wird.

Im Beschluss werden elf allgemeine Richtlinien festgelegt, die eine Reihe von Maßnahmen und Aktionen für die Körperschaften beinhalten. Für die Körperschaften gemäß Punkt 1 Buchstabe d) der Anlage A zum Beschluss der Landesregierung Nr. 626/2016, deren Ordnung in die Zuständigkeit des Landes fällt und die vom Land auf ordentlichem Wege finanziert werden, gelten nur die Richtlinien Nr. 2, 4, 7, 8, 9 und 10. Darüber hinaus gibt es spezifische Richtlinien für die einzelnen unter Punkt 1 Buchstabe a) angeführten Körperschaften, die im Artikel 79 Absatz 3 des Autonomiestatuts

ausdrücklich vorgesehen sind, sowie für einige unter Punkt 1 Buchstabe b) angeführten Hilfskörperschaften des Landes¹.

In den allgemeinen Richtlinien ist Folgendes vorgesehen:

1. Die Planung der eigenen Zielsetzungen und Aktivitäten erfolgt auf der Grundlage eines Performanceplans. Am Ende eines jeden Planungszeitraumes ist ein Performancebericht zu verfassen.
2. Die Planung muss auch hinsichtlich der notwendigen finanziellen Mittel erfolgen, welche über den Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige Liquidität muss in Absprache mit der zuständigen Finanzabteilung (Amt für Ausgaben) geplant werden. Nicht unbedingt erforderliche Kassenbestände sind zu vermeiden. Eine Verschuldung ist nur nach entsprechender Ermächtigung zulässig.
3. Neuaufnahmen von Personal sind insbesondere im Verwaltungsbereich einzuschränken.
4. Für den Erwerb und die Nutzung von Immobilien, Gütern und Dienstleistungen kommen die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Dies gilt auch für die Programmierung, den elektronischen Markt und die Nutzung von Rahmenvereinbarungen.
5. Vereinheitlichung und Gewährleistung der Interoperabilität der EDV-Systeme – auf dieses Ziel soll in Abstimmung mit der zuständigen Landesabteilung für Informationstechnik hingearbeitet werden. Diese Abstimmung gilt auch für den Bereich Telefonie, welcher über das Organisationsamt des Landes koordiniert wird.
6. Alle Rechtssubjekte führen ab dem Finanzjahr 2018 eine nach betriebswirtschaftlich orientierten Grundsätzen ausgestaltete Kostenrechnung ein.
7. Die Verwaltung der Immobilien, insbesondere die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, erfolgt in Absprache mit der Landesabteilung Vermögensverwaltung.
8. Für die Vergabe von Aufträgen an Externe sind die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen einzuhalten.
9. Der Fuhrpark darf nicht erneuert werden; davon ausgenommen sind nur die bereits laufenden Verfahren. Später wurde mit dem Beschluss Nr. 310/2017 klargestellt, dass der Ankauf von Fahrzeugen, die für die Durchführung von Forschungsprojekten oder für die Erbringung wesentlicher institutioneller Dienste unerlässlich sind, ebenso ausgenommen ist.
10. Es ist ein aktives Forderungsmanagement zu betreiben, indem die Forderungssumme überwacht und laufend eingehoben wird.
11. Die Ausgaben für Publikationen und Werbematerialien dürfen die im Vorjahr ausgegebene Summe nicht überschreiten, es sei denn, zwingende institutionelle

¹ Für weitere Details siehe Seite 6 und 7.

Aufgaben rechtfertigen Ausgaben für neue Projekte. Hiervon ausgenommen sind auch die Körperschaften, welche diese Tätigkeiten zu ihren institutionellen Aufgaben zählen.

Laut Beschluss musste sowohl der zuständigen Fachabteilung als auch der Prüfstelle innerhalb März 2018 über die erzielten Ergebnisse berichtet werden. Die jeweils zuständigen Rechnungsprüfer sollten den entsprechenden Bericht unterschreiben und somit die Einhaltung der Richtlinien und die damit erzielten Ergebnisse bestätigen.

3. Methodischer Ansatz

Das Verfahren zur Überprüfung der Umsetzung der im vorgenannten Beschluss Nr. 1492 vorgesehenen Richtlinien sah folgende Schritte vor:

- I. Einteilung der in Anhang A des Beschlusses Nr. 626 genannten Körperschaften und Einrichtungen in die folgenden Kategorien je nach Anwendbarkeit der Richtlinien über die Eindämmung der Ausgaben:
 - Für folgende Körperschaften gelten nur die allgemeinen Richtlinien:
Landesmobilitätsagentur, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Arbeitsförderungsinstitut, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Agentur für Energie Südtirol - KlimaHaus, ABD – Airport AG, Business Location Südtirol/Alto Adige AG, Eco Center AG, Südtiroler Transportstrukturen AG, Südtiroler Informatik AG, Therme Meran AG, Südtirol Finance AG, Südtiroler Einzugsdienste AG.
 - Für folgende Körperschaften gelten nur die allgemeinen Richtlinien Nr. 2, 4, 7, 8, 9 und 10:
Europäische Akademie Bozen, Stiftung Museion – Museum für moderne und zeitgenössische Kunst, Meraner Stadttheater- und Kurhausverein und die Schulen staatlicher Art des Landes sowie die Schulen des Landes.
 - Für folgende Körperschaften gelten nur spezifische Richtlinien:

Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, Freie Universität Bozen.

- Für folgende Körperschaften gelten sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Richtlinien:

Südtiroler Sanitätsbetrieb, Agentur für Bevölkerungsschutz, Versuchszentrum Laimburg, Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung, Institut für den sozialen Wohnbau, Rundfunk-Anstalt Südtirol – RAS.

Für die Agentur für Bevölkerungsschutz, das Versuchszentrum Laimburg und den Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung wurde entschieden, für die Jahre 2016 und 2017 keine spezifischen Richtlinien zu erteilen, da es sich dabei um Körperschaften handelt, die sich derzeit in einer Phase der Reorganisation befinden.

- II. Erstellung einer Übersicht der Körperschaften im Sinne von Punkt 1 unter Angabe der Richtlinien für die Eindämmung der Ausgaben.
- III. Überprüfung der einzelnen Rechenschaftsberichte und Vergleich mit den entsprechenden Richtlinien auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses Nr. 1492.
- IV. Vermerk der Prädikate *positiv*, *negativ* und *teils positiv* in Bezug auf die Erfüllung der einzelnen Richtlinien durch jede einzelne Körperschaft.

Die Ergebnisse der Prüfung der Rechenschaftsberichte aller Körperschaften und Institutionen sind in diesem Prüfbericht dargelegt, der mit einer Gesamtbewertung und mit Empfehlungen für die Zukunft abschließt.

4. Prüfergebnisse

Vorab ist anzumerken, dass die Körperschaften und Einrichtungen, auf die sich die Richtlinien des Beschlusses Nr. 1492/2016 beziehen, die im Beschluss vorgesehenen Verfahren und Fristen nicht berücksichtigt haben: Der Rechenschaftsbericht über die erreichten Ziele hätte nämlich sowohl der zuständigen Landesabteilung als auch der Prüfstelle spätestens bis März 2018 vorgelegt werden müssen. Stattdessen mussten sowohl die Prüfstelle als auch der Generaldirektor² als vorschlagende Instanz nach Ablauf der Fristen die Körperschaften dazu auffordern, ihren Rechenschaftsbericht zu erarbeiten und an die zuständigen Stellen zu senden.

² Schreiben vom 9. April 2018 und vom 11. Juni 2018.

In den folgenden Wochen gingen alle Rechenschaftsberichte ein, mit Ausnahme jenes der Eco Center AG, der zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Prüfberichts noch nicht eingetroffen war.

Fast alle Körperschaften wandten sich an die Prüfstelle für Rückfragen hinsichtlich der Auslegung von Richtlinien und zur Formulierung des Rechenschaftsberichtes. In vielen Fällen musste die Prüfstelle Ergänzungen oder Klarstellungen zu den bereitgestellten Informationen verlangen.

Was die Richtlinien im Einzelnen betrifft, kann Folgendes festgestellt werden:

Allgemeine Richtlinien

Was Punkt 1 der allgemeinen Richtlinien betrifft, verabschiedeten alle Körperschaften einen Performanceplan oder ein ähnliches Programmdokument und erstellen einen jährlichen Performancebericht oder einen gleichwertigen Rechenschaftsbericht³, mit Ausnahme der Südtiroler Informatik AG. Diese ist im Rahmen des Dienstleistungsvertrages mit der Landesverwaltung verpflichtet, monatlich über die im Zusammenhang mit der IT-Infrastruktur und der Wartung der verschiedenen Anwendungen erbrachten IT-Dienstleistungen unter Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards Bericht zu erstatten.

Wie in der allgemeinen Richtlinie Nr. 2 vorgeschrieben, planen die meisten Körperschaften ihren Finanzbedarf in Absprache mit der Landesverwaltung. Die notwendige Liquidität wird in Absprache mit der Finanzabteilung geplant, um dadurch nicht unbedingt erforderliche Kassenbestände zu vermeiden. Einzige Ausnahmen sind die ABD – Airport AG und die Südtiroler Einzugsdienste AG, die beide – nach eigenen Angaben – ein völlig selbständiges Finanzmanagement haben. Bei der Therme Meran AG ist zu beachten, dass die Kassenbestände durch den normalen Geschäftsbetrieb entstehen. Von der Agentur für Bevölkerungsschutz gingen keine Informationen über das Liquiditätsmanagement ein.

Noch 2016 verzeichneten die so genannten „Schulen staatlicher Art“ zu Beginn ihrer Geschäftsjahre erhebliche Kassenbestände; seit 2017 hat sich allerdings die Situation mit der Einführung der Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung verändert.

Bis auf zwei Ausnahmen haben alle Körperschaften erklärt, dass sie im betreffenden Zweijahreszeitraum keine Schulden aufgenommen haben. Südtirol Finance berichtete, ein neues zinsloses Darlehen bei der Region Trentino-Südtirol für Investitionen zur Entwicklung des Gebiets im Sinne des Regionalgesetzes Nr. 8/2012 aufgenommen zu haben. Die betreffenden Summen belaufen sich auf 8.975.521 Euro (vor Abzug der

³ Die ABD – Airport AG und die STA – Südtiroler Transportstrukturen AG legen in ihren Jahresabschlüssen Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.

Rückzahlungen in Höhe von 40 Mio. Euro) für 2016 und 19.718.949 Euro (vor Abzug der Rückzahlungen in Höhe von 12,5 Mio. Euro) für 2017. Weiters erklärte die Gesellschaft, sich im Jahr 2017 gegenüber der Landesverwaltung um 52.000.000 Euro verschuldet zu haben. Dabei handle es sich um Geldmittel, die ihr für das Projekt „Bauspardarlehen“ und für andere private Wiedergewinnungsmaßnahmen zugewiesen wurden.

IDM habe einen Kassenvorschuss über 3 Mio. Euro beim mit dem Schatzamtsdienst beauftragten Kreditinstitut aufgenommen, um eine ausreichende Liquidität in der Zeit vor der Zahlung der ersten Rate des Landeskredits sicherzustellen. Auf den Vorschuss laufen gemäß dem Schatzamtsvertrag keine Zinsen oder sonstigen Kosten an.

In Bezug auf Punkt 3 wurde festgestellt, dass die Richtlinie zur Personalaufnahme eingehalten wurde. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Hilfskörperschaften des Landes auf Landespersonal zurückgreifen und daher weder befugt sind, die direkte Einstellung von Personal zu veranlassen, noch einen Spielraum für Maßnahmen im Hinblick auf die Personalkosten haben. Zudem ist anzumerken, dass für die Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge mit Artikel 4 des Landesgesetzes Nr. 17/2016 eine Aufstockung des Stellenplans um 20 Personaleinheiten für die Bewältigung neuer Aufgaben genehmigt wurde. Zwischen 2016 und 2017 verzeichnete die Südtiroler Informatik AG im Verwaltungsbereich eine Zunahme um drei Personaleinheiten. Dabei handelte es sich um die Ersetzung dreier Landesangestellten, deren Abstellung nicht mehr verlängert worden war. Die Agentur für Bevölkerungsschutz verzeichnete einen Personalzuwachs, allerdings nur im unterbesetzten Bereich der Feuerwehr.

Zu Punkt 4 erklärten die Körperschaften – mit Ausnahme des Arbeitsförderungsinstituts – die für die Landesverwaltung geltenden Vorschriften für den Kauf und die Nutzung von Immobilien, Waren und Dienstleistungen anzuwenden und auch den elektronischen Marktplatz sowie die Rahmenvereinbarungen so weit wie möglich zu nutzen. Für einige Hilfskörperschaften stellt sich die Frage ohnehin nicht, da sowohl die Gebäude als auch die Ausstattung von der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Mit Bezug auf Punkt 5 der allgemeinen Richtlinien wurde festgestellt, dass ein beträchtlicher Anteil der Körperschaften – mit Ausnahme der Hilfskörperschaften, für die das Land die IT-Ausstattung zur Verfügung stellt – den Kauf und die Installation neuer Hard- und Software selbstständig und ohne Rücksprache mit der Informatikabteilung durchführt. Dabei berufen sich die Körperschaften vorwiegend auf die Besonderheit ihres Tätigkeitsbereichs oder auf die Randlage ihres Hauptsitzes. Die Interoperabilität der IKT-Systeme ist nur für die Einrichtungen, welche die vom Land zur Verfügung gestellten Informationssysteme nutzen, sowie innerhalb einer Gruppe von Einrichtungen

gewährleistet, die sich auf das Scientific Network Südtirol – ein von der Eurac und der Freien Universität Bozen gemeinsam verwaltetes Netzwerk – stützen. Im Telefoniebereich erklären nur wenige Körperschaften (Betrieb Landesmuseen, Ladinisches Kulturinstitut Micurà de Rü, Sanitätsbetrieb⁴), in Absprache mit der Landesverwaltung zu agieren. Alle Körperschaften, die mitgeteilt haben, selbständig zu handeln, erwerben aber die Dienstleistungen über Consip-Vereinbarungen (Business Location Südtirol/Alto Adige AG, Sonderbetrieb IDM Südtirol/Alto Adige, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Südtiroler Transportstrukturen AG im Mobilfunkbereich).

Im Zusammenhang mit Punkt 6 gab es in einigen Fällen Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffs „Kostenrechnung“, der häufig mit der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung verwechselt wurde. Letztendlich stellte sich jedoch heraus, dass alle Körperschaften bis Ende dieses Jahres die Kostenrechnung übernommen hatten, mit Ausnahme der Agentur für Bevölkerungsschutz, bei der das Projekt erst ab 2019 laufen soll.

Die Richtlinie Nr. 7 – die Verwaltung der Immobilien, insbesondere die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, erfolgt in Absprache mit der Landesabteilung Vermögensverwaltung – wird von fast allen Körperschaften eingehalten. Nur wenige von ihnen (Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung, Business Location Südtirol/Alto-Adige AG⁵, Südtiroler Informatik, Therme Meran AG) sorgen aus logistischen Gründen oder wegen der komplexen Beschaffenheit ihrer Gebäude und technischen Anlagen in Eigenregie für die Instandhaltung, wobei dies mit der Vermögensabteilung abgesprochen wurde.

In ihrem Bericht zu Punkt 8 erklären die Körperschaften, die für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen für die Auftragserteilung an Externe eingehalten zu haben; nur in vereinzelten Fällen (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Südtiroler Informatik AG, Schulen) liegt keine ausdrückliche Bestätigung vor.

Punkt 9 der Richtlinien, wonach eine Erneuerung des Fuhrparks generell nicht gestattet war, wurde durch den Beschluss Nr. 310/2017 ergänzt. Damit wurde der Ankauf von Fahrzeugen ermächtigt, die für die Durchführung von Forschungsprojekten oder für die

⁴ Der Sanitätsbetrieb bestätigt, mit dem Organisationsamt des Landes vereinbart zu haben, dass es nicht notwendig ist, in Absprache mit der Landesverwaltung zu handeln, da interne Büros mit der notwendigen fachlichen Qualifikation im Wirtschaftsbereich vorhanden sind, die diesen Bereich betreuen können.

⁵ Die BLS erfüllt gemäß Vereinbarung mit dem Land den institutionellen Zweck, das Gelände des Technologieparks zu bebauen und zu verwalten, auf dem verschiedene der Körperschaften, an die sich die betreffenden Richtlinien richten, ihren Sitz haben.

Erbringung wesentlicher institutioneller Dienste unerlässlich sind, vorbehaltlich einer Bewertung möglicher Alternativen und einer angemessenen Begründung. Diese Bestimmung wurde von allen Körperschaften eingehalten, da die im Zweijahreszeitraum getätigten Ankäufe entweder für die Durchführung von Forschungsprojekten oder für die Erbringung wesentlicher institutioneller Dienstleistungen erfolgten. Der Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung gab keine Begründung für den Kauf eines Fahrzeugs im Jahr 2017 an, so dass es nicht möglich ist zu wissen, ob Beschaffungsalternativen geprüft wurden. In verschiedenen Fällen haben sich die Körperschaften für innovative Formen der Fahrzeugbeschaffung (z. B. Leasing oder langfristige Leihverträge) entschieden.

Punkt 10 betreffend die Umsetzung eines aktiven Forderungsmanagements wurde von den Körperschaften, die Forderungen gegenüber Dritten haben, umgesetzt. Im Wesentlichen geht es hier darum, die Forderungssummen laufend zu überwachen und einzuheben. Einige Körperschaften (Schulen staatlicher Art, Arbeitsförderungsinstitut, Agentur für die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften betreffend die Sozialbindung für den geförderten Wohnbau, Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana, Landesmobilitätsagentur, Südtiroler Einzugsdienste AG, Südtiroler Informatik AG, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge) haben jedoch betont, dass diese Maßnahme auf sie nicht zutrifft, da in ihren Betätigungsfeldern keine Forderungen entstehen. Die Mehrheit der Körperschaften stützt sich für die Zwangseintreibung von Forderungen auf die Südtiroler Einzugsdienste AG.

Laut Punkt 11 dürfen die Ausgaben für Publikationen und Werbematerialien die im Vorjahr ausgegebene Summe nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Projekte zur Erfüllung institutioneller Aufgaben. Nachfolgend werden alle Einrichtungen aufgelistet, bei denen in den Jahren 2016 und 2017 ein Anstieg dieser Ausgaben zu verzeichnen war.

Die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus hat ihre Ausgaben in diesem Bereich im Jahr 2016 um 239 % im Vergleich zu 2015 erhöht. Im Jahr 2017 sind diese Kosten gegenüber 2015 um 35 % gestiegen. Die Mittel wurden für Informations- und Sensibilisierungsveröffentlichungen zum Thema Klimaschutz und Klimahausstandards verwendet. Nach Angabe der Agentur wird der Erlös aus dem Verkauf dieser Publikationen die anfallenden Kosten ganz oder zumindest teilweise decken.

Bei der STA – Südtiroler Transportstrukturen AG ist dieser Ausgabenposten gegenüber 2015 um 106 % im Jahr 2016 und um 249 % im Jahr 2017 gestiegen. Auch hier wurden die Ausgaben für Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zugunsten einer

nachhaltigen Mobilität verwendet; die Kosten für die Organisation des Weltseilbahnkongresses der OITAF (Internationale Organisation für das Seilbahnwesen), die etwa ein Drittel der Gesamtausgaben ausmachen, sind ebenfalls in den Ausgaben für 2017 enthalten.

Auch der Sanitätsbetrieb hat gegenüber der AGCOM, der italienischen Regulierungsbehörde im Kommunikationsbereich, bescheinigt, dass ihre Ausgaben für institutionelle Werbung zwischen 2015 und 2016 um 151 % gestiegen sind, während die Daten für 2017 noch fehlen. Nach Angabe des Sanitätsbetriebes ist dieser erhebliche Anstieg auf die Anwerbungskampagne für die Einstellung von Personal insbesondere im ärztlichen Bereich zurückzuführen. Diese Kampagne wurde nicht nur italienweit, sondern auch europaweit verstärkt durchgeführt, um schwerwiegende Personalengpässe zu bewältigen.

Im Jahr 2016 verzeichnete der Betrieb Landesmuseen einen Rückgang ihrer Werbe- und Publikationskosten um 23,4 % gegenüber 2015 und einen Anstieg um 4,1 % im Jahr 2017 – ebenfalls im Vergleich zu 2015. Nach Angabe des Landesbetriebes sei die Entwicklung dieser Ausgaben auf die Förderung von zeitbegrenzten Ausstellungen oder Sonderveranstaltungen sowie auf die Verbreitung der Ergebnisse von Forschungsprojekten zurückzuführen.

Das Ladinische Kulturinstitut Micurà de Rü hat bei diesem Ausgabenposten einen Rückgang um 1,3 % zwischen 2016 und 2015 und einen Anstieg um 29 % im Jahr 2017 bestätigt. Letzterer Anstieg sei auf die Organisation von zwei wichtigen Kulturevents zurückzuführen. In beiden Fällen handelt es sich eher um bescheidene Beträge (jeweils 5.653 Euro, 5.578 Euro und 7.291 Euro in den drei erwähnten Jahren).

Die ABD – Airport AG verzeichnete 2016 einen starken Anstieg der Werbekosten (von 3.544 Euro auf 117.106 Euro). Dieser Anstieg sei auf die Informationskampagne im Rahmen der Volksbefragung zur öffentlichen Finanzierung des Flughafens zurückzuführen.

Abschließend ist bei der Therme Meran ein Rückgang der Werbeausgaben um 12,3 % von 2015 bis 2016 und ein Anstieg um 13,3 % von 2015 bis 2017 zu verzeichnen. Dies sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass einige für das Jahr 2016 geplanten Ausgaben nicht getätigt wurden.

Spezifische Richtlinien

Die Handelskammer und die Freie Universität Bozen waren verpflichtet, nur Richtlinien zur Eindämmung spezifischer Ausgaben anzuwenden, die mit dem Beschluss Nr. 1492/2016 für jede Institution ad hoc festgelegt worden waren. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien fiel positiv aus. Was die Formulierung dieser Richtlinien betrifft, so darf jedoch nicht darüber hinweggesehen werden, dass sie in vielen Fällen

lediglich Einsparungen oder Mehreinnahmen beschreiben, die bereits in der Vergangenheit erzielt wurden, anstatt wirkliche Ziele zur Eindämmung künftiger Ausgaben zu setzen.

Zwei weitere Körperschaften, nämlich das Institut für den Sozialen Wohnbau – WOBI und die Rundfunk-Anstalt Südtirol – RAS, wurden aufgefordert, sowohl die elf allgemeinen Richtlinien als auch spezifische Richtlinien einzuhalten, die sich jedoch teilweise mit den allgemeinen Richtlinien überschneiden⁶. Insgesamt wurden die spezifischen Richtlinien eingehalten, obwohl hier einige Klarstellungen erforderlich sind.

Die RAS erfüllte nicht die spezifische Richtlinie zur Eindämmung der Werbekosten, da sich die erzielten Einsparungen auf 4.747 Euro gegenüber der Vorgabe von 8.500 Euro beliefen. Auch bei der Erstattung von Reisekosten, beim Rechtsbeistand und bei der Veröffentlichung von Ausschreibungen konnten keine Einsparungen erzielt werden, da diese Ausgabenposten sowohl im Zweijahreszeitraum 2016 – 2017 als auch in den vorangegangenen drei Jahren gleich Null waren. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die insgesamt erzielten Einsparungen (139.818 Euro) deutlich über der Zielvorgabe (43.500 Euro) lagen.

Beim WOBI sind einige Verzögerungen bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen festzustellen: Das Modell für die zeitliche Verlängerung der Gültigkeit der Ranglisten für die Zuweisung von Wohnungen wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung überprüft; die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren befindet sich in der Umsetzungsphase; im Hinblick auf die Überarbeitung der geltenden technischen Vorschriften ist die Einführung von Mindestumweltkriterien im Gange.

5. Bewertung und Empfehlungen

Im Allgemeinen ergab die durchgeführte Prüfung, dass die Körperschaften im Zweijahreszeitraum 2016 – 2017 weitgehend Sparmaßnahmen getroffen haben, obwohl der betreffende Beschluss erst um die Mitte des Bezugszeitraums, d. h. am 27. Dezember 2016, gefasst wurde. Damit haben sie bewiesen, dass ihnen die Bedeutung einer Rationalisierung der laufenden Ausgaben zu Gunsten der Investitionsausgaben durchaus bewusst ist. Für die Zukunft wird empfohlen, den Beschlussentwurf bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinien auszuarbeiten, damit die Körperschaften Zeit haben, sich rechtzeitig zu Beginn des Bezugszeitraums darauf einzustellen.

⁶ Beim WOBI geht es hier um Punkt 2 (Dienstfahrzeuge) und bei der RAS um die Senkung der Werbekosten, der Kosten für die „ordentliche Wartung und Instandsetzung von unbeweglichen Gütern“ und schließlich um das aktive Forderungsmanagement.

Nach dem Stichtag Ende März zeigte sich außerdem, dass die Körperschaften über die an sie gerichteten spezifischen Auflagen, die sich aus dem Beschluss Nr. 1492/2016 ergeben, schlecht informiert waren. Von diesem Informationsdefizit zeugt nicht nur die Tatsache, dass die Frist für die Vorlage der Berichte nicht eingehalten wurde, sondern auch, dass die Prüfstelle einen umfangreichen Beistand bei der korrekten Auslegung der Richtlinien leisten musste. Für die Zukunft ist es sicherlich ratsam, die Bedeutung und den zwingenden Charakter der genehmigten Maßnahmen gegenüber den einzelnen Körperschaften stärker zu unterstreichen.

Die Prüfung ergab auch, dass die großen Unterschiede zwischen den verschiedenen Körperschaften und Organisationen die Anwendung bestimmter Richtlinien erschwert oder sogar verhindert haben. So entsteht in mehreren Fällen der Eindruck, dass die Sparmaßnahmen nicht im Vorhinein auf deren Anwendbarkeit auf die tatsächlichen Betriebsverhältnisse der einzelnen Körperschaften geprüft wurden. Es wird daher empfohlen, die Richtlinien gezielter auf die jeweiligen Körperschaften abzustimmen, indem auch auf die Hilfestellung der fachlich zuständigen Stellen zurückgegriffen wird. Eine stärkere Einbindung derselben in die Vorbereitungsphase könnte unter anderem auch zu einer aktiveren Wahrnehmung der Überwachungs- und Governance-Funktion in Bezug auf diese Aspekte beitragen.

31.08.2018

gez.
Gilbert Gasser

gez.
Elena Eccher